- Beglaubigte Abschrift -

Amtsgericht Frankfurt am Main
Aktenzeichen: 32 C 3167/14 (84)

Verkündet lt. Protokoll am:
28.05.2015

[redacted]ektorin
Urkundsbea[redacted]mtin/-beamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

Europool Europäische Medienbeteiligungs-GmbH vertr.d.d.GF Andre Druskeit, Herzog-Wilhelm-Str. 16, 80331 München

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte BaumgartenBrandt, Friedrichstraße 95, 10117 Berlin
Geschäftszeich[redacted]

gegen

[redacted]

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Brehm, Deutschherrnufer 27, 60594 Frankfurt am Main
Geschäftszeicher [redacted]

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch die Richterin am Amtsgeric[redacted]aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28.05.2015 **für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor

der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

TATBESTAND

Die Klägerin begehrt Schadensersatz und Abmahnkosten für eine behauptete Urheberrechtsverletzung.

Die Klägerin beansprucht Rechte im Zusammenhang mit der Nutzung und Verwertung des Filmwerks „Nico – ein Rentier hebt ab".

Die Klägerin beauftragte die Firma Guardaley Ltd. mit der Ermittlung von unerlaubten Handlungen. Diese erfasste am 17.12.2009 um 10:29:43 Uhr einen Nutzer, der das vorbenannte Filmwerk über die Tauschbörse Aetorrent 1.6.1.0 zum Download anbot, ohne hierzu berechtigt zu sein. Es wurden u.a. die IP-Adresse und der Hashwert der Datei erfasst. Auf Beschluss des LG Köln teilte die Deutsche Telekom AG mit, die IP-Adresse sei dem Anschluss des Beklagten im Tatzeitpunkt zugeordnet gewesen.

Im Haushalt des Beklagten lebten im Tatzeitpunkt dessen Ehefrau und der zum Tatzeitpunkt sechsjährige Sohn.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 04.05.2010 wurde der Beklagte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung und unter Angebot eines Vergleichsschlusses zum Schadensersatz aufgefordert.

Der Beklagte hat die Einrede der Verjährung erhoben.

Die Klägerin behauptet,

alleinige Inhaberin der Nutzungs- und Verwertungsrechte für das streitgegenständliche Filmwerk im deutschsprachigen Raum zu sein.

Der Beklagte habe das Filmwerk am 17.12.2009, ohne hierzu berechtigt zu sein, in der Tauschbörse zum Download angeboten [Parteivernehmung des Beklagten].

Sie ist der Ansicht, es sei §852 S.2 BGB anwendbar.

Die Klägerin beantragt,

1. **den Beklagten zu verurteilen, an sie einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 400,00 betragen soll, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.**
2. **den Beklagte zu verurteilen, an sie 555,60 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.**

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragte am 22.11.2013 vor dem AG Coburg den Erlass eines Mahnbescheides. Dieser konnte unter der benannten Anschrift nicht zugestellt werden. Hiervon wurde die Klägerin am 10.12.2013 in Kenntnis gesetzt. Am 14.01.2014 beantragte die Klägerin die Neuzustellung unter der aktuellen Anschrift des Beklagten, die am 18.01.2014 bewirkt wurde.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die zulässige Klage bleibt ohne Erfolg.

1.

Der Klägerin stehen die geltend gemachten Ansprüche nicht zu. Denn die geltend gemachten Ansprüche aus §§97, 97a UrhG unterliegen der Verjährung, so dass der Beklagte sich gemäß §214 BGB zu Recht auf ein Leistungsverweigerungsrecht berufen kann.

Die regelmäßige Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt gemäß §195 BGB drei Jahre. Nach §199 Abs. 1 BGB beginnt die Verjährung am Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger - hier die Klägerin - von allen anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners - hier der Beklagte - Kenntnis erlangt hat. Verjährungsbeginn betreffend den in der Anspruchsbegründung genannten Vorfall vom 17.12.2009 war danach der 31.12.2010, 24.00 Uhr. Diese Verjährungsfrist lief folglich am 31.12.2013 ab.

Das Gericht geht bereits davon aus, dass der am 18.01.2014 zugestellte Mahnbescheid nicht gemäß §204 Abs.1 Nr.3 BGB die Verjährung gehemmt hat. Denn die Klägerin hat für die wirksame Zustellung in unverjährter Zeit nicht alles aus ihrer Sicht Erforderliche getan. Es ist Sache der Anspruchsinhaberin, für eine wirksame Zustellung zu sorgen, insbesondere die zutreffende Anschrift des Anspruchsgegners zu benennen. Insbesondere nach erheblichem Zuwarten, hier lagen fast 3 Jahre zwischen der Feststellung der Urheberrechtsverletzung und der Beantragung des Mahnbescheides, war die Klägerin gehalten, sich über die Richtigkeit und Aktualität der Anschrift zu vergewissern. Die Zustellung des Mahnbescheides ist auch nicht demnächst zugestellt worden im Sinne des §167 ZPO.

Die Klägerin kann für sich auch nicht die zehnjährige Verjährungsfrist des § 852 S. 2 BGB reklamieren. Nach dieser Vorschrift unterliegen diejenigen Ansprüche einer längeren Verjährung, die auf die Herausgabe des deliktisch Erlangten zielen. Es handelt sich somit um einen quasi deliktischen Bereicherungsanspruch. Diese Vorschrift findet wegen § 102 S. 2 UrhG entsprechende Anwendung. Voraussetzung ist aber, dass der Schädiger tatsächlich etwas erlangt hat. Dies kann die ersparte Lizenzgebühr sein, wenn die Wahrnehmung des Urheberrechts typischerweise nur gegen eine Lizenzgebühr eingeräumt wird (BGH, Urteil vom 27.10.2011 - I ZR 175/10 - Bochumer Weihnachtsmarkt, zit. n. Juris). Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Rechtewahrnehmung bei einer Verwertungsgesellschaft lizenziert werden kann. Hier liegen jedoch die tatsächlichen Verhältnisse anders, denn eine Lizensierung dergestalt, dass Werke im Wege des Filesharings angeboten werden können, gibt es nicht (AG Kassel, Urteil vom 24. Juli 2014 – 410 C 625/14 –, juris).

2.

Darüber hinaus war die Klage auch abzuweisen, da die Klägerin im Hinblick auf die behauptete Täterschaft der Beklagten beweisfällig geblieben ist.

Nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 12.05.2010 - I ZR 121/08, Sommer unseres Lebens) soll eine tatsächliche Vermutung dafür bestehen, dass dann, wenn ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht wird, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist. Die Annahme einer derartigen tatsächlichen Vermutung begegnet in Haushalten, in denen mehrere Personen selbständig und unabhängig Zugang zum Internet haben,

bereits grundsätzlichen Bedenken. Das Aufstellen einer tatsächlichen Vermutung setzt voraus, dass es einen empirisch gesicherten Erfahrungssatz aufgrund allgemeiner Lebensumstände dahingehend gibt, dass ein Anschlussinhaber seinen Internetzugang in erster Linie nutzt und über Art und Weise der Nutzung bestimmt und diese mit Tatherrschaft bewusst kontrolliert. Ein derartiger Erfahrungssatz existiert nicht. Die alltägliche Erfahrung in einer Gesellschaft, in der das Internet einen immer größeren Anteil einnimmt und nicht mehr wegzudenken ist, belegt vielmehr das Gegenteil. Wenn sich der Internetanschluss in einem Mehrpersonenhaushalt befindet, entspricht es vielmehr üblicher Lebenserfahrung, dass jeder Mitbewohner das Internet selbständig nutzen darf, ohne dass der Anschlussinhaber Art und Umfang der Nutzung bewusst kontrolliert (AG Düsseldorf, Urteil vom 19.11.2013 - 57 C 3144/13). Dies entspricht auch einer amtlichen Statistik zur Internetnutzung und Verteilung der Anschlüsse, wonach Gemeinschaftsanschlüsse den Regelfall darstellen und somit kein entsprechender Erfahrungssatz existiert, nach welchem ein Internetanschluss allein durch den Anschlussinhaber genutzt wird (Zimmermann, MMR 2014, 368). Dies hat auch der BGH erkannt und daher die tatsächliche Vermutung der Verantwortlichkeit des Anschlussinhabers zwar nicht abgeschafft, ihren Anwendungsbereich jedoch erheblich eingeschränkt. Nach den im BearShare-Urteil aufgestellten Grundsätzen (BGH, Urteil vom 08.01.2014 - I ZR 169/12) ist eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers nicht begründet, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung auch andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten. Zur Widerlegung der tatsächlichen Vermutung reicht es aus, dass der Anschlussinhaber vorträgt, der Internetanschluss sei zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung nicht hinreichend gesichert gewesen oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen worden. Insoweit trägt nach allgemeinen prozessualen Grundsätzen nicht der Anschlussinhaber, sondern vielmehr die klagende Partei die Beweislast dafür, dass der Internetanschluss hinreichend gesichert war und nicht anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde.

Den Anschlussinhaber trifft jedoch eine sekundäre Darlegungslast, sofern über seinen Internetanschluss eine Rechtsverletzung begangen wird. Dieser Darlegungslast genügt der Anschlussinhaber, sofern er vorträgt, ob und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und damit als mögliche Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. Nach Ansicht des BGH ist der Anschlussinhaber insoweit im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet. Der BGH unterlässt es jedoch, nähere Ausführungen dazu zu machen, welche Ermittlungsmaßnahmen im Allgemeinen und welche im Besonderen unter Berücksichtigung verwandtschaftlicher oder enger persönlicher Beziehungen zwischen Anschlussinhaber und Nutzer möglich und zumutbar sind. Aus der Wortwahl ("insoweit" im Leitsatz und "in diesem Umfang" in den Entscheidungsgründen) ergibt sich zweifelsfrei, dass der Anschlussinhaber nur zu ermitteln hat, welchen anderen Personen bewusst die Möglichkeit zur Mitbenutzung des Internetanschlusses eingeräumt wurde. Hierbei handelt es sich um dem Anschlussinhaber ohne weiteres mögliche und zumutbare Angaben, wobei der Anschlussinhaber die weiteren Nutzer so genau zu bezeichnen hat, dass dem Anspruchssteller eigene Ermittlungen zur Identität des eigentlichen Täters, beispielsweise im Rahmen einer sog. Berechtigungsanfrage ermöglicht werden. Die Nachforschungspflicht geht nicht soweit, dass der Anschlussinhaber ermitteln muss, wer die Rechtsverletzung tatsächlich begangen hat.

Eine Überwachung der Familie bei der Internetnutzung kann vom Anschlussinhaber nicht verlangt werden, da dies mit dem grundrechtlichen Schutz der Familie nach Artikel 6 Grundgesetz nicht zu vereinbaren ist. Auch § 101 Abs. 2 UrhG schränkt den Auskunftsanspruch ein, sofern ein Näheverhältnis im Sinne von § 383 ZPO besteht. Dies hat dann jedoch erst recht für eine Nachforschungspflicht zu gelten, sofern zwischen dem Anschlussinhaber und dem potentiellen Täter Zeugnisverweigerungsrechte bestehen. Eine Nachforschungspflicht stößt auch auf tatsächliche Probleme, da bei Urheberechtsverletzungen, die durch unerlaubtes Fi-

lesharing begangen wurden, zwischen dem behaupteten Verstoß und der gerichtlichen Geltendmachung in vielen Fällen ein Zeitraum von mehreren Jahren liegt und es dementsprechend nur schwer möglich ist, detailliert zu lange zurückliegenden Vorfällen vorzutragen oder zu ermitteln. Der Anschlussinhaber genügt daher der ihm obliegenden sekundären Darlegungslast, wenn er weitere Nutzer ermittelt und mitteilt. Eine weitergehende Nachforschungspflicht darüber hinaus besteht nicht. Es ist dem Anschlussinhaber nicht zumutbar und nicht durchsetzbar, den Täter zu ermitteln (LG Bielefeld, Beschluss vom 22.07.2014 - 21 S 76/14).

Ausgehend von den vorgenannten Grundsätzen ist der Beklagte der ihm obliegenden sekundären Darlegungslast vollumfänglich nachgekommen. Der Beklagte hat hinreichend vorgetragen, dass jedenfalls die Ehefrau, namentlich benannt, im maßgeblichen Zeitpunkt Zugriff auf den Anschluss hatte. Er selbst habe die Verletzungshandlung nicht begangen.

Die demzufolge beweisbelastete Klägerin hat für ihre Behauptung, der Beklagte sei Täterin keinen geeigneten Beweis angeboten, insbesondere lagen die Voraussetzungen für die angebotene Parteivernehmung des Beklagten nicht vor, da anderweitige Beweismittel, namentlich Zeugen, hätten angeboten werden können.

Der Beklagte haftet auch nicht als Störer aus § 97 Abs. 1 UrhG auf Erstattung der Abmahnkosten, da der Beklagte nicht Störer ist. Allein der Umstand, dass das behauptete Filesharing über den Internet-Anschluss des Beklagten durchgeführt worden sein soll, führt nicht zu einer Haftung des Beklagten als Störer. Vielmehr setzt die verschuldensunabhängige Haftung als Störer voraus, dass eine Verletzung von Prüfpflichten gegeben ist. Dies ist aber nicht der Fall, weil ohne besonderen Anlass keine Verpflichtung des Anschlussinhabers besteht, die Internetnutzung volljähriger Mitbenutzer auf mögliche Urheberrechtsverletzungen zu überwachen. Auch das Vorbringen der Klägerin, der Internet-Anschluss sei nicht ausreichend gesichert gewesen, ist unerheblich, da die behauptete Urheberrechtsverletzung auch durch einen volljährigen Mitbenutzer begangen worden sein kann.

Die Nebenforderungen teilen das Schicksal der Hauptforderung.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§91, 708 Nr.11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.
Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Frankfurt am Main, 02.06.2015

Justizamtsinspektorin